

wurde? Wem gehört ein Schriftstück? Dem Besitzer des Beschreibstoffes oder dem Schreiber? Diesem, unter dem Begriff „*tabula picta*“ zu fassenden und schon von den klassischen römischen Juristen diskutierten Problem ist dieses Büchlein gewidmet, das die Denkfiguren untersucht, die sich bei Rechtsgelehrten zwischen dem 12. und der Mitte des 15. Jh. finden lassen: ein bunter Strauß von Theorien wird in 11 Kapiteln vorgeführt. Der Vf. geht es dabei nicht einmal primär um Rechtstechnisches, sondern um die Bande, „*qui concerne l'union des choses et des substances*“, sie will die „*rappports entre les hommes et les choses*“ in den Blick nehmen und deshalb auch mehr sein als eine „nur“ rechtsgeschichtliche Untersuchung. Als „*Annexes*“ sind wichtige Quellen abgedruckt, jeweils mit französischer Übersetzung (S.141–151). Ein nicht ganz befriedigendes („*PAUL, Sententiae, Corpus Iuris Romani Antejustiniani, vol. I, Bologna 1837; reprod. Aalen, 1987*“) und auch nicht fehlerfreies Quellen- und Literaturverzeichnis ist beigegeben.

G. Sch.

---

Nicole ZEDDIES, *Religio et sacrilegium. Studien zur Inkriminierung von Magie, Häresie und Heidentum (4.–7. Jahrhundert)* (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 964) Frankfurt am Main u. a. 2003, Lang, 410 S., ISBN 3-631-50586-8, EUR 60,30. – Neu ist eigentlich nichts in dieser Diss., deren Kern, ausgehend von der spätantiken Kaisergesetzgebung, ein chronologischer Durchgang durch die zum Thema einschlägige Gesetzgebung in den spätantik-frühma. Konzilien und Volksrechten bildet: jeweils eine aus der Literatur kompilierte Einführung zum historischen Kontext und dann die Paraphrase der betreffenden Norm (und selten mehr). Hinzu treten Kapitel ähnlicher Anlage über das Thema in den Schriften patristischer Autoren wie Augustinus, Caesarius von Arles oder Martin von Braga. Bußbücher und hagiographische Texte, aufgrund ihrer Anonymität und ihrer zeitlich-räumlichen Zuordnungsprobleme zweifellos der schwierigste Sektor, bleiben ausgeklammert („dies wäre Stoff für mindestens zwei weitere Bücher“); stattdessen wird anhand eines Einzelthemas durchexerziert, was alles an Hintergrund bei der Erarbeitung eines adäquaten Ergebnisses zu berücksichtigen wäre (zu dem es denn auch nicht mehr kommt). Dabei wäre das in eingestreuten Textpassagen immer wieder neu betonte Kernanliegen der Autorin – „Kontextualisierung“ der jeweiligen Quellenstellen – an sich ja durchaus ehrenhaft: Es ist gerichtet gegen den gerade auf diesem thematischen Feld wuchernden, methodologisch unreflektierten Zugriff in ethnologisch-anthropologisch orientierter Literatur und in allerlei Überblicksdarstellungen eben nicht auf magische Praktiken selbst, sondern auf Texte über diese, in denen man vermeintliche Belege für Volkstümliches ‚im Mittelalter‘ zu finden hofft bzw. scheinempirisches Drapierungswerk für kühn geschöpfte Thesen. Doch „Kontextualisierung“, wie immer auch benannt, ist nun wahrlich keine neue Erkenntnis auf dem Feld der Textinterpretation; und sie war eigentlich immer als Voraussetzung, nicht als Ersatz für übergreifende Ergebnisse